



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **III/2003/03625**
Datum: 18.09.2003
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Godenrath, Thomas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	24.09.2003	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU, zur Sportstättenverwaltung

Ende Juli wurden von der Sportstättenverwaltung schon vorgegebene Hallenzeiten an bestimmte Vereine widerrufen. Begründung war die Schließung einer Sporthalle. Der Nutzungsbescheid sowie der Aufhebungsbescheid stellen Verwaltungsakte dar aus denen sich Rechte und Pflichten für beide Seiten ergeben.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Sporthalle wurde geschlossen und aus welchem Grund?
2. Welche Vereine erhielten in diesem Zusammenhang Aufhebungsbescheide?
3. Nach welchen Kriterien wurden diese Vereine ausgesucht?
4. Welche Vereine sind von der Neuvergabe begünstigt?
5. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass bei möglichen Anfechtungswidersprüchen und Anfechtungsklagen, denen eine aufschiebende Wirkung gemäß § 80I Verwaltungsgerichtsordnung immanent ist, die Umsetzung der dann weiterhin gültigen Nutzungsbescheide gewährleistet wird?

Die Antwort der Verwaltung lautet:

Frage 1

Nachfolgende Turnhallen wurden geschlossen:

- Turnhalle der Sekundarschule „Heinrich Heine“, Halle-Neustadt auf Grund des Bauzustandes;
- Turnhalle der Sekundarschule „Richard Horn“ (KT 60) auf Grund des Bauzustandes;
- zeitweilige Schließung der Sporthalle Bildungszentrum wegen Baumaßnahmen bis Ende Oktober 2003;

Frage 2

Nachfolgende Sportvereine erhielten Aufhebungsbescheide:

Die Aufhebung der Nutzungsbescheide für die bisherigen Nutzungszeiten waren mit Ersatzangeboten gekoppelt.

- FSV 67 Halle-Neustadt e. V.;
- Schwarze Löwen e. V.;
- SV Fortuna Halle e. V.;

Frage 3

Kriterien für die Aufhebungsbescheide:

Durch die Stilllegung bzw. Schließung von Sporthallen müssen den bis dahin in diesen Sporthallen nutzungsberechtigten Vereinen in anderen Hallen Nutzungsstunden zugewiesen werden.

Da Reservezeiten im benötigten Umfang in anderen Hallen nicht zur Verfügung stehen, muss der Nutzungsumfang zahlreicher Vereine reduziert werden.

Darüber hinaus wird den Hallensportarten Priorität eingeräumt. Dies hat zur Folge, dass Nutzungszeiten auch für die Sportart Fußball reduziert werden müssen.

Frage 4

Nachfolgende Sportvereine erhielten Nutzungszeiten:

- USV Halle e. V.,
- TSG Halle-Neustadt e. V.;
- SG 67 Halle-Neustadt e. V.;
- ABC 2000 Halle e. V.;
- Ninjutsu Halle e. V.;

Die unter 2. genannten Vereine erhielten Ersatzangebote.

Frage 5

Aufschiebende Wirkung von Aufhebungsbescheiden:

Die Widersprüche von Vereinen gegen Aufhebungsbescheide haben gemäß VwGO § 80 (2) Ziffer 4 keine aufschiebende Wirkung, da die Vollziehung der Aufhebung von Nutzungszeiten im Aufhebungsbescheid <angeordnet wird.

Dr. habil. Hans-Jochen Marquardt
Beigeordneter für Kultur, Bildung und Sport